

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Medizinisches Aufbautraining (MAT) und Medizinische Trainingstherapie (MTT)

Gemäß § 18 Abs. 1 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) und Buchst. C der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO sind Aufwendungen für ein Medizinisches Aufbautraining (MAT) oder eine Medizinische Trainingstherapie (MTT) beihilfefähig, wenn

- es von einer Krankenhausärztin, einem Krankenhausarzt, einer Fachärztin oder einem Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin, Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie oder von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Allgemeinmedizin mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin verordnet wird,
- die Therapieplanung und die Ergebniskontrolle durch eine Ärztin oder einen Arzt der Therapieeinrichtung erfolgen und
- jede Trainingseinheit unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird.

Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn einzelne Leistungen durch speziell geschulte Angehörige der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe erbracht werden.

Es sind höchstens Anwendungen für 25 Trainingseinheiten je Krankheitsfall beihilfefähig. Für jede Trainingseinheit sind gemäß Nr. 15 der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO höchstens 35,00 Euro beihilfefähig.

Aufwendungen für ein Fitness- oder Kräftigungstraining sind nicht beihilfefähig, auch wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.